



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Radsportschule Lägern (RSSL genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Betrieb und Förderung des Sports (insbesondere des Radsportes) allgemein,
- Förderung des Rad- und Bikesportes im Jugendbereich,
- Pflege und Förderung des Leistungssportes.

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Radsport ein (siehe „Ethik-Charta“ von Swiss Cycling: www.swiss-cycling.ch)

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein umfasst folgende Mitglieder

- Vereinsmitglieder,
- Freimitglieder.

4a) Vereinsmitglieder sind die Radsportvereine:

RV Ehrendingen, VC Alperose Schneisingen und VC Niederweningen, VC Steinmaur.

Weitere Radsportvereine mit Sitz in der Region können als Mitglied aufgenommen werden.

4b) Freimitglieder

Freimitglieder sind

- aktive TrainerInnen und AssistentInnen, welche ausnahmsweise nicht einem Trägerverein zugeordnet sind, bzw. auch kein Kind mehr in der RSSL haben.
- ehemalige 1418coaches, die mit 19 Jahren aus dem «1418coach-Programm» herausfallen und ausschliesslich in der RSSL verbleiben wollen, eventuell auch als Übergangsphase zum J+S Trainer.
- weitere für die RSSL aktive erwachsene Personen, die in der Ausnahme als Mitglied gewählt werden können.

Art. 5

5a) Vereinsmitglied:

Über den Eintritt bzw. Austritt von Vereinsmitgliedern (Radsportvereine) wird mit einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung entschieden.

5b) Freimitglied:

Für den Beitritt zum Verein muss ein schriftliches Aufnahmegesuch (entweder per E-Mail, ausgefülltem Beitritts-Formular an den Vorstand der RSSL oder per Post an die Vereinsadresse) vorliegen. Über die Aufnahme von Freimitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 6

5a) Vereinsmitglied

Der Austritt von Vereinsmitgliedern ist auf Jahresende durch eingeschriebene schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Wahrung einer 3-monatiger Kündigungsfrist möglich.

Die Mitgliedschaft eines Radsportvereines erlischt ohne weiteres durch dessen Auflösung.

Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit auf ordnungsgemässen Antrag Mitglieder ausschliessen, insbesondere wenn diese die Interessen des Vereins schaden oder gegen die Statuten, Vorschriften oder Vorstandsbeschlüsse verstossen.

5b) Freimitglied

Austritte aus dem Verein sind mit Erklärung zu Händen des Vorstandes auf Jahresende hin möglich.

Allgemeine Austrittsregeln:

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft des Vereinsmitgliedes verfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere erfolgt keine Rückzahlung bereits bezahlte Beträge. Allfällige für frühere oder das laufende Jahr ausstehende Beiträge bleiben voll geschuldet. Das von der RSSL zur Verfügung gestelltes Material ist im sauberen Zustand abzugeben.

III. Organisation

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 8

Jedes Vereinsmitglied kann 3 Delegierte an die Generalversammlung entsenden, wobei jedem anwesenden Delegierten 1 Stimme zukommt.

Sind pro Vereinsmitglied weniger als 3 Delegierte anwesend oder verzichtet der Verein gänzlich auf die Präsenz an der Generalversammlung, reduziert sich sein Stimmenanteil an der Generalversammlung dementsprechend. Ebenso reduziert sich die Anzahl der Stimmberechtigten gemäss *Art. 13 Abs. 3*.

Für den Vorstand und die Delegierten ist die Anwesenheit Pflicht. TrainerInnen und Freimitglieder sind willkommen, sie sind allerdings nicht stimmberechtigt.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, wenn möglich Anfangs des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens 3/4 der Mitglieder beantragen.

Art. 10

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 30 Tagen im Voraus durch Zirkular, unter Aufzählung der Traktanden, an die Mitglieder zu erfolgen. Die Zustellung hat an den jeweiligen Präsidenten des Vereinsmitgliedes zu erfolgen.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a. *Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts*
- b. *Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge*
- c. *Tätigkeitsprogramm für das neue Jahr*
- d. *Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren*
- e. *Ausschluss, Übertritte oder Aufnahmen von Vereinsmitgliedern*
- f. *Anträge des Vorstandes und der Mitglieder*
- g. *Revision der Statuten*
- h. *Auflösung des Vereins*
- i. *Sofortige Abberufung der gewählten Organe aus wichtigem Grund (Art.63/5ZGB)*

Art. 12

Anträge der Vereinsmitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tagen vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

Art. 13

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern die Versammlung nicht mit 2/3 Mehrheit anderes beschliesst.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen worden ist. Für Beschlüsse über die Revision der Statuten, die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn 2/3 aller Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, kann sie nach Ablauf von frühestens 30 und spätestens 90 Tagen nach der Durchführung der (nicht beschlussfähigen) Generalversammlung erneut einberufen werden, unter erneuter Angabe der Traktanden, in diesem Falle ist eine Generalversammlung auch betreffend Aufnahme von Vereinsmitgliedern, Revision der Statuten und Auflösung des Vereins ohne Anwesenheitsquorum beschlussfähig.

Die Anzahl der Stimmberechtigten ergibt sich aus der von den Vereinsmitgliedern jährlich zu bestellenden Delegierten (max. 3 Delegierte).

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle von Stimmengleichheit fällt der Präsident- in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter – den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 14

Der Verein wird durch einen mindesten fünfköpfigen Vorstand geführt. Bei den Vorstandsmitgliedern kann es sich um Mitglieder der Vereinsmitglieder handeln. Ein Vereinsmitglied darf jedoch nicht mehr als 2 Vorstandsmitglieder stellen.

Der Vorstand und der Präsident werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. *dem/der Präsidenten/In*
- b. *dem/der Vizepräsidenten/In*
- c. *dem/der technischen Leiter/In*
- d. *dem/der Kassier/In*
- e. *dem/der Aktuar/In*
- f. *dem/der Verantwortlichen für Medien und Administration*

Der Vorstand kann weitere Personen, wie z.Bsp. Beisitzer, zur Unterstützung der RSSL selber bestimmen.

Art. 16

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn durch den Präsidenten nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die ihm nach Gesetz obliegen und nicht durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei seiner Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Präsident - in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter - hat den Stichtscheid. Nicht stimmberechtigt sind Vorstandsmitglieder, wenn sie selbst, Verwandte oder mit ihnen verbundene juristische Personen (mit Ausnahme der Vereinsmitglieder) direkt betroffen sind.

Art. 18

Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen kollektiv mit den anderen (der Präsident mit dem Vizepräsidenten oder umgekehrt) oder mit dem Aktuar oder dem Kassier. Der Kassier und der Aktuar sind nicht zeichnungsberechtigt. Mit Ausnahme der in Abs. 2 beschriebenen Fällen, ist immer mindestens die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zur gültigen Verpflichtung des Vereins notwendig.

Im Zahlungsverkehr mit der Post oder der Bank führen der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 19

Zwei Revisoren, die nicht Angehörige eines Vereinsmitgliedes sein müssen, und die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, prüfen alljährlich die Rechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Revisoren werden auf ein Jahr gewählt.

IV. Finanzen

Art. 20

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) *der einmaligen Eintrittsgebühren eines jeden Vereinsmitgliedes von Fr. 1500.—*
- b) *dem Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder*
- c) *dem Mitgliederbeitrag pro Mitglied (Kinder und Jugendliche angehörig dem jeweiligen Vereinsmitglied)*
- d) *Erträgen aus allfälligen Veranstaltungen*
- e) *Sponsoring*
- f) *Subventionen*
- g) *Spenden*

Der Verein RSSL soll grundsätzlich selbsttragend sein. Die Vereinsmitglieder trifft auch keine Nachschusspflicht.

Die Generalversammlung kann anlässlich der Abstimmung über das Aufnahmegesuch Abweichung davon beschliessen, wobei bezüglich gefordertem Mehr und Beschlussfähigkeit die Regeln gelten, die über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern vorgesehen sind.

Als Ausgaben gelten vornehmlich die Kosten für die Vereinsverwaltung, Material, die Trainer, finanzielle Unterstützung der Athleten und Athletinnen sowie Vereinsveranstaltungen gemäss Budget, Spesenreglement und Jahresprogramm.

Art. 21

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Material

Art. 23

Den Sportlern kann Material zur Verfügung gestellt werden. Für dieses Material sind die Sportler selbst persönlich verantwortlich. Für von der RSSL den Sportlern oder den Vereinsmitgliedern allenfalls zusätzlich zur Verfügung gestelltes Material (allenfalls Rennvelos oder Bikes) sind die entsprechenden Sportler bzw. Mitgliedervereine gegenüber der RSSL verantwortlich.

Art. 24

Die RSSL übernimmt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder. Es ist jeweils Sache des Mitgliedes eine eigene Unfallversicherung abgeschlossen zu haben. Es wird jedem Mitglied empfohlen eine eigene private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

VI Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 25

Änderungen der Statuten können von der Generalversammlung nach vorangehender Beratung durch den Vorstand, auf ordnungsgemässen Antrag jederzeit beschlossen werden. Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer Generalversammlung erforderlich, wobei betreffend Beschlussfähigkeit *Art. 13* gilt.

Art. 26

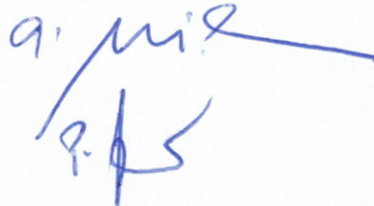
Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss bis spätestens auf Ende eines Vereinsjahres dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung eingeschrieben eingereicht werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer Generalversammlung, wobei gemäss Beschlussfähigkeit der Generalversammlung *Art. 13* gilt. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird den einzelnen Radsportvereinen nach Massgabe ihres geleisteten Anteils zurückerstattet, sofern die Generalversammlung nicht mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten etwas anders beschliesst.

VII Schlussbestimmungen

Die aktuelle Statutenfassung wurde anlässlich der Generalversammlung vom 30. März 2023 genehmigt und, ersetzt jene vom 6. Mai 2011, und tritt am 30. März 2023 in Kraft.

VC Alperose Schneisingen

Der Präsident

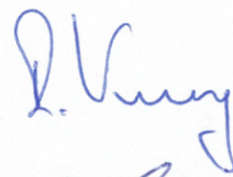


Der Kassierer



RV Ehrendingen

Der Präsident



Der Kassierer



VC Niederweningen

Der Präsident



Der Kassierer



VC Steinmaur

Der Präsident



Der Kassierer

Unterschriften auf dieser Seite erhalten am 29. Mai 2023

VII Schlussbestimmungen

Die aktuelle Statutenfassung wurde anlässlich der Generalversammlung vom 30. März 2023 genehmigt und, ersetzt jene vom 6. Mai 2011, und tritt am 30. März 2023 in Kraft.

VC Alperose Schneisingen

Der Präsident

Der Kassierer

RV Ehrendingen

Der Präsident

Der Kassierer

VC Niederweningen

Der Präsident



Der Kassierer

VC Steinmaur

Der Präsident

Der Kassierer

Unterschrift auf dieser Seite erhalten am 24. Mai 2023

VII Schlussbestimmungen

Die aktuelle Statutenfassung wurde anlässlich der Generalversammlung vom 30. März 2023 genehmigt und, ersetzt jene vom 6. Mai 2011, und tritt am 30. März 2023 in Kraft.

VC Alperose Schneisingen Der Präsident

Der Kassierer

RV Ehrendingen Der Präsident

Der Kassierer

VC Niederweningen Der Präsident

Der Kassierer

VC Steinmaur Der Präsident

Der Kassierer


Jean-Paul SCHNEIDER

Unterschrift auf dieser Seite erhalten am 30. Juni 2023